



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Genehmigung
zur Stilllegung und zum Abbau der
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK)
„Demontage Resteinrichtungen HWL“
(30. Stilllegungsgenehmigung)**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 genannten Unterlagen und der in Abschnitt I.3 verfügbaren Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

I. Entscheidung

1 Genehmigungsgegenstand

Gestattet werden

- 1.1. Demontage aller bereits außer Betrieb befindlichen verfahrenstechnischen Einrichtungen, wie Behälter, Wärmetauscher, Rohrleitungen (einschließlich der Wasterohrleitungen aus dem Rohrkanal unterhalb des Raumes R 2), Armaturen und die entsprechenden Halterungen und Hilfskonstruktionen im HWL und HWL-Anbau Süd.
- 1.2. Außerbetriebnahmen und Demontagen der Lüftungstechnischen Einrichtungen, der Fortluftüberwachung PG/HWL, der Fernhantierungseinrichtungen und der Schleuseinrichtungen im HWL und HWL-Anbau Süd.
- 1.3. Bauliche Maßnahmen, die das Schaffen von Freiräumen und Durchbrüchen für die Demontagen der verfahrenstechnischen Einrichtungen und zum Zugang und Abtransport von Reststoffen sowie den Ausbau der Wand- und Deckendurchführungen, und falls erforderlich, deren Verschluss beinhalten.

Im Einzelnen handelt es sich dabei im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- 1.3.1. Erweiterung des Durchbruchs zwischen R. 3 und R. 2
- 1.3.2. Teilweiser oder vollständiger Abtrag der Mauer zwischen R. 1 und R. 2
- 1.3.3. Erweiterung des Durchbruchs zwischen R. 1/2 und R. 4
- 1.3.4. Entfernen der Gitterrostbühne zwischen R. 7a und R. 7
- 1.3.5. Bodengleicher Durchbruch von R. 6 diagonal über Eck nach R. 7d
- 1.3.6. Durchbruch von R. 3a bzw. R. 3b nach R. 6
- 1.3.7. Ausbau der Wand- und Deckendurchführungen
- 1.3.8. Verschließen von Wand- und Deckendurchführungen nach deren Ausbau und Dekontamination, falls erforderlich
- 1.3.9. Durchbruch von LAVA Zelle L6 nach L2

Nach Abschluss der Demontagetätigkeiten werden sämtliche Räume des HWL, des HWL-Anbaus Süd und die LAVA-Zellen L1 und L2 dekontaminiert und soweit erforderlich Wandbeschichtungen abgetragen. Falls Bewehrung freigelegt werden muss, erfolgt eine statische Bewertung.

- 1.4. Außenarbeiten am HWL und HWL-Anbau Süd. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:
 - 1.4.1. Demontage der Zuluftgeräte HWL
 - 1.4.2. Demontage Fortluftkamin PG / HWL (Bau 1503)
 - 1.4.3. Anpassung des Blitzschutzes
 - 1.4.4. Verschluss Unterstand der Hilfsdampf- und Hilfsdruckluftherzeugung (Bau 1546), des Containers Lüftungssteuerung HWL (Bau 1547) und des Containers der Fortluftüberwachung PG / HWL (Bau 1542)

- 1.5. Neueinrichtungen wie Hebezeuge (z.B. Portalkran inkl. Kranbahn), Türen, mobile Abschirmungen

- 1.6. Lüftungstechnische Maßnahmen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:
 - 1.6.1. Schrittweise Anpassung der Luftführung innerhalb von HWL, HWL-Anbau Süd und LAVA
 - 1.6.2. Bildung von Raumgruppen und deren Verschluss
 - 1.6.3. Zusammenlegung der bestehenden Brandschutzbereiche im HWL und HWL-Anbau Süd
 - 1.6.4. Umschluss der Abluft HWL an die Lüftung der LAVA

- 1.7. Maßnahmen hinsichtlich Medienversorgung und elektrotechnischer Ausrüstung: Außerbetriebnahme und Demontage vorhandener Elektroinstallation, Kommunikationstechnik, Flucht- und Rettungswegbeleuchtung, Brandmeldeanlage, Druckluftversorgung und Zählgasversorgung in HWL und HWL-Anbau Süd.
- 1.8. Außerbetriebnahme der Objektschutz-Einrichtungen in HWL und HWL-Anbau Süd.
- 1.9. Demontage von Neueinrichtungen bzw. Hilfsmittel aus dem Rückbau.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

Die Genehmigung schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die beantragten Baumaßnahmen ein. Der Rückbau des Fortluftkamins PG/HWL ist hierbei nicht miteingeschlossen. Er ist im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens nach § 51 Abs. 3 i.V.m § 2 Abs. 13 LBO durchzuführen.

Die der KTE und deren Rechtsvorgängerinnen, der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH), bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 29. Stilllegungsgenehmigung vom 14.10.2021 „Ausbau des Wasserbeckens im Prozessgebäude (PG)“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 2.1 Schreiben der WAK GmbH vom 12.12.2014, Az.: TGG-GRo/jr/14/0372, Ident-Nr. SRA/1320/HF/W420.464.0 (Genehmigungsantrag und Antragsunterlagen)
- 2.2 Schreiben der WAK GmbH vom 02.02.2017, Az.: TGG-WEB/17/0045, Ident-Nr. SRA/1320/AF/W443.845.8 (Änderung der Bezeichnung des Vorhabens und revidierte Antragsunterlagen)
- 2.3 Schreiben der KTE vom 03.02.2017 mit Mitteilung über die Umfirmierung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungsgesellschaft mbH (WAK GmbH) zur Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
- 2.4 Schreiben der KTE vom 18.01.2018, Az.: TGG-RFR/18/0017, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W445.083.2 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.5 Schreiben der KTE vom 25.04.2019, Az.: TWH-VEN/19/029, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W453.582.9 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.6 Schreiben der KTE vom 09.06.2020, Az.: TGG-RFR/20/0256, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W454.756.3 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.7 Schreiben der KTE vom 12.08.2020, Az.: TGG-RFR/20/0401, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W454.765.5 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.8 Schreiben der KTE vom 02.11.2020, Az.: TGG-RFR/20/0531, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W454.991.8 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.9 Schreiben der KTE vom 21.01.2021, Az.: TGG-LAC/21/0031, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W452.430.4 (Erfüllung von Sicherheitsanforderungen, VS-NfD)
- 2.10 Schreiben der KTE vom 14.07.2021, Az.: TGG-LAC/21/0363, Ident-Nr. GOB/1320/AB/456.222.1 (Erfüllung von Sicherheitsanforderungen, VS-NfD)
- 2.11 Schreiben der KTE vom 15.07.2021, Az.: TGG-LAC/21/0362, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W456.223.8 (Revidierte Antragsunterlagen und Präzisierung des Antragsumfangs)
- 2.12 Schreiben der KTE vom 13.09.2021, Az.: TGG-LAC/21/0490, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W456.301.3 (Revidierte Antragsunterlagen)
- 2.13 Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis vom 09.09.2021, Ident-Nr. SRA/6230/SD/W 424.496.7/H- (übersandt mit Schreiben der KTE vom 13.09.2021, Az.: TGG-LAC/21/0490, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W 456.301.3):

Lfd. Nr.	Unterlagen-Nr.	Datum	Titel der Unterlage
U5-1	SRA/6230/SD/W424.496.7/H-	09.09.2021	Unterlagenverzeichnis
U5-2	SRA/6230/PA/W424.498.1/E-	09.09.2021	Übersicht
U5-3	SRA/6230/PA/W424.499.8/H-	09.09.2021	Technische Beschreibung
U5-4	SRA/6230/JC/W424.500.1/E-	12.07.2021	Komponentenprüfliste
U5-5	SRA/6230/SD/W424.501.8/F-	12.07.2021	Änderungsprüfliste Dokumentation
U5-6.1	SRA/6230/ZR/W424.502.5/D-	29.05.2020	Montage- und Rückbauablaufplan
U5-6.2	SRA/6230/GH/W424.503.2/G-	12.07.2021	Liste zum Montage- und Rückbauablaufplan
U5-7.1	SRA/6230/XW/W424.504.9/A-	07.12.2016	Brandschutz
U5-7.2	SRA/6230/XW/W424.505.6/A-	09.08.2016	Fluchtwege
U5-7.3	SRA/6230/WU/W424.506.3/A-	07.12.2016	Raumgruppen
U5-7.4	SRA/6230/WU/W424.507.0/A-	09.08.2016	Transport- und Personalwege
U5-8.1	SRA/6230/YD/W424.508.7/--	31.10.2014	R+I Fließbild Hauptwastelager Teil 1
U5-8.2	SRA/6230/YD/W424.509.4/--	31.10.2014	R+I Fließbild HAWC-Waste HWL
U5-8.3	SRA/6230/YD/W424.510.0/--	31.10.2014	R+I Fließbild Kühlwasser HWL
U5-8.4	SRA/6230/YD/W424.511.7/--	31.10.2014	R+I Fließbild Pulseinheit HWL
U5-8.5	SRA/6230/YD/W424.512.4/--	31.10.2014	R+I Fließbild Haupt-Waste Lager Probenahme und Instrumentierung
U5-8.6	SRA/6230/YD/W424.513.1/--	31.10.2014	R+I Fließbild Instrumentierung Abgasbehandlung (HWL)
U5-8.7	SRA/6230/YD/W424.514.8/--	31.10.2014	R+I Fließbild Abgasbehandlung HWL
U5-8.8	SRA/6230/YD/W424.515.5/A-	24.04.2019	R+I Fließbild Hauptwastelager Teil II
U5-8.9	SRA/6230/YD/W424.516.2/A-	09.08.2016	R+I Fließbild Transferleitungen WAK-HWL-LAVA-ELMA-VEK

U5-8.10	SRA/6230/YD/W424.517.9/--	31.10.2014	R+I Fließbild Rohrpost für LAVA HA-Labor
U5-8.11	SRA/6230/YD/W424.518.6/--	31.10.2014	R+I Fließbild Probenahme und Instrumentierung
U5-8.12	SRA/6230/YD/W439.952.0/--	08.09.2016	R+I Fließbild Zählgasversorgung LAVA,VEK, HWL-Anbau Süd
U5-8.13	SRA/6230/YD/W439.950.6/--	20.10.2016	R+I Fließbild Druckluftversorgung, Druckluftverteilung
U5-8.14	SRA/6230/YD/W439.949.0/--	20.10.2016	R+I Fließbild Medienvers. Bed. Gal. LAVA
U5-8.15	BPA/2370/YD/W 238.857.1/--	19.05.2020	R+I Fließbild Zählgasversorgung Bau 1540, 1527
U5-8.16	BPA/2370/YD/W 238.856.4/--	19.05.2020	R+I Fließbild Zählgasversorgung PG Blatt 1
U5-9.1	SRA/6230/YD/W424.519.3/B-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe A
U5-9.2	SRA/6230/YD/W424.528.5/B-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe B
U5-9.3	SRA/6230/YD/W424.529.2/B-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe C
U5-9.4	SRA/6230/YD/W424.524.7/A-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe D
U5-9.5	SRA/6230/YD/W424.525.4/A-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe F
U5-9.6	SRA/6230/YD/W424.526.1/A-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Raumgruppe E
U5-9.7	SRA/6230/YD/W424.527.8/A-	05.12.2017	R+I Fließbild Lüftung Kontrollbereich RB 5.5 Zuluftgerät/ Container B1547
U5-9.8	SRA/6230/YD/W439.979.7/A-	18.05.2020	R+I Fließbild Abluftanlage LAVA, Umschluss Lüftung HWL
U5-9.9	SRA/6230/YD/W450.690.4/--	24.11.2017	R+I Fließbild HWL-Anbau Süd, Lüftung Überwachungsbereich
U5-10.1	SRA/1265/GX/W424.530.8/B-	19.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 1.4, Strahlenschutzordnung

U5-10.2	nicht belegt	-	-
U5-10.3	SRA/1265/GX/W429.666.9/C-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 2.1, Auflagen und Bedingungen für den Betrieb
U5-10.4	SRA/1265/GX/W424.532.2/B-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 2.2, Sicherheitstechnisch wichtige Grenzwerte
U5-10.5	SRA/1265/GX/W424.533.9/A-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 2.3, Normalbetrieb
U5-10.6	SRA/1265/GX/W424.534.6/A-	16.11.2016	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 2.4, Anomaler Betrieb
U5-10.7	SRA/1265/GX/W424.535.3/B-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Kap. 2.5, Anlage 1, Klassifizierung von Anlagenteilen der WAK-Anlage
U5-10.8	SRA/1265/GX/W424.037.2/B-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu BHB Teil 3 Störfälle
U5-10.9	SRA/1265/GX/W439.969.8/B-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu AR-AB 1: Abluftplangrenzwerte, Meldeschwellen u. Überprüfungsschwellen für die Fortluftkamine Prozessgebäude/HWL und VEK/LAVA der WAK-Anlage
U5-11	SRA/6230/SA/W439.953.7/D-	14.10.2020	Tabellen
U5-12.1	SRA/6230/JP/W 443.005.6/B-	09.10.2020	Änderungsvorschlag zu Rahmenprüfplan WKP (RPP)
U5-12.2	SRA/6230/JP/W 443.006.3/A-	29.05.2020	Änderungsvorschlag zu Rahmeninstandhaltungsplan (RIP)
U5-13	SRA/8200/PA/W 458.294.6/--	29.05.2020	Änderungsvorschlag Werkzeugliste Schritt 5 Demontage der Resteinrichtungen HWL

2.14 Schreiben der KTE vom 24.09.2021, Az.: TGG-LAC/21/0518, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W456.303.7 (mit Austauschseite Blatt 12 Technische Beschreibung Rev. H-)

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1 Die Durchführung der in Abschnitt I.1 genehmigten Maßnahmen sind gemäß dem Montage- und Rückbauablaufplan (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-6.1 und U5-6.2) unter Beachtung der dort ausgewiesenen Haltepunkte auszuführen. Dabei sind Dokumentationen und Prüfungen gemäß Komponentenprüfliste (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-4) und Änderungsprüfliste (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-5) durchzuführen.
- 3.1.2 Der Aufsichtsbehörde und der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) ist der Beginn der Maßnahmen rechtzeitig schriftlich anzukündigen.
- 3.1.3 Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen ist der Aufsichtsbehörde und der TÜV SÜD ET ein zusammenfassender Erfahrungsbericht mit einer Bewertung vorzulegen. In diesem Erfahrungsbericht sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:
- Aufgetretene Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen,
 - Ausfälle, Verfügbarkeit und Instandsetzungsmaßnahmen von bzw. an Hantierungseinrichtungen und sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen,
 - Auflistung der tatsächlich aufgetretenen Strahlenexpositionen (maximale Individualdosis und Kollektivdosis),
 - Überschreitungen von Ortsdosisleistung, Oberflächenkontaminationen und Luftkontaminationen,
 - tatsächliche Menge und Art der angefallenen Reststoffe sowie Menge, Art und Qualität des radioaktiven Abfalls.

3.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 3.2.1 Für das Bauvorhaben sind dem vom MLW, Referat 21, (ehemals: UM, Referat 45) beauftragten bautechnischen Sachverständigen nach § 20 AtG rechtzeitig vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise in entsprechenden Mehrfertigungen zur Prüfung vorzulegen. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die Prüfberichte und die Grüneintragungen in den Ausführungsunterlagen zu beachten.

- 3.2.2 Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind gegenüber dem bautechnischen Sachverständigen und dem MLW, Referat 21, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn:
- a. dem MLW, Referat 21, ein geeigneter Bauleiter und ein Vertreter für ihn mit dem Nachweis der fachlichen Eignung benannt sind,
 - b. die Prüfberichte des beauftragten bautechnischen Sachverständigen über die betreffenden statisch-konstruktiven Unterlagen bei der Bauleitung und bei der zuständigen Baubehörde vorliegen,
 - c. die mit dem Prüfvermerk des beauftragten bautechnischen Sachverständigen versehenen Ausführungsunterlagen (z. B. Abbaubeschreibung, Konstruktionszeichnungen, Montageanleitungen, Arbeitsanweisungen) bei der Bauleitung vorliegen,
 - d. die Arbeitsanweisung für das Aufstellen des Mobilkrans vor Arbeitsbeginn in – vom anlagentechnischen Sachverständigen in Abstimmung mit dem bautechnischen Sachverständigen – geprüfter Form vorliegt,
 - e. dem zugezogenen bautechnischen Sachverständigen und dem MLW, Referat 21, Name und Anschrift der Fachfirma für die Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten mitgeteilt wurden.
- 3.2.4 Dem bautechnischen Sachverständigen sind unaufgefordert vorzulegen:
- a. die für die Verwendung von Bauprodukten erforderlichen Leistungserklärungen, CE- bzw. Ü-Zeichen sowie gegebenenfalls die Übereinstimmungserklärungen der Anwender von Bauarten,
 - b. die für eine Bauart nach § 16a Absatz 2 oder 3 LBO erforderliche allgemeine Bauartgenehmigung, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
 - c. die für ein Bauprodukt nach § 17 Absatz 1 LBO erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise.

Sind im Rahmen des Bauvorhabens Zustimmungen im Einzelfall oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen erforderlich, sind diese rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – zu beantragen.

- 3.2.5 Bei Dübelverankerungen von sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteilen oder Anlagenteilen, bei deren Versagen sicherheitstechnisch wichtige Anlagenteile betroffen sein könnten, sowie bei bautechnisch relevanten Dübelverankerungen sind nachvollziehbare Dübelprotokolle zu führen. Die Montagearbeiten sind durch den verantwortlichen Bauleiter und den bautechnischen Sachverständigen zu überwachen.
- 3.2.6 Nach der Fertigstellung einer Baumaßnahme wird eine Abnahme nach § 67 LBO durch das MLW, Referat 21, durchgeführt. Der Bauherr hat dem MLW, Referat 21, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 3.2.7 Rechtzeitig vor Abbruch des Fortluftkamins sind alle für die Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen über die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bei der obersten Baurechtsbehörde einzureichen.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden mit separatem Bescheid festgesetzt.

II. Gründe

1 Sachverhalt

1.1 Gesamtzusammenhang

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) wurde in den Jahren 1967 bis 1970 im Auftrag des Bundes auf dem Gelände des damaligen Kernforschungszentrums Karlsruhe (später Forschungszentrum Karlsruhe, heute Karlsruher Institut für Technologie – Campus Nord [KIT-CN]) errichtet. Zweck der WAK war es, die Wiederaufarbeitungstechnologie für abgebrannte Brennelemente weiter zu entwickeln und für die damals geplante deutsche Wiederaufarbeitungsanlage zu erproben. Nach dem Verzicht auf den Bau einer deutschen Wiederaufarbeitungsanlage und dem Beschluss der damaligen Bundesregierung, die Wiederaufarbeitung im Ausland zu ermöglichen, stellte die WAK am 31.12.1990 den Betrieb endgültig ein. Alle Brennelemente und Produktlösungen wurden abgegeben. Zurück blieben ca. 60 m³ des hochradioaktiven

flüssigen Abfallkonzentrats (HAWC), das bei der früheren Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente angefallen war. Das HAWC wurde bis zu seiner Entsorgung durch Verglasung in der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) in Abfallbehältern der Lagerungs- und Verdampfungsanlage (LAVA) gelagert und überwacht.

Das Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der WAK sieht eine Stilllegung in sechs Schritten vor:

- Schritt 1 Deregulierungsmaßnahmen nach Außerbetriebnahme der WAK
- Schritt 2 Erste Rückbaumaßnahmen im Prozessgebäude
- Schritt 3 Weiterer Rückbau des Prozessgebäudes bis zur Kontrollbereichsaufhebung (einschließlich Ergänzungsmaßnahmen zum Rückbau des Prozessgebäudes)
- Schritt 4 Deregulierung nach Verglasungsende
- Schritt 5 Vollständiger Rückbau der Einrichtungen LAVA, HWL, VEK und Restanlagen
- Schritt 6 Konventioneller Gebäudeabriss

Die Schritte 1 und 2 sind bereits abgeschlossen. Der Schritt 3 ist zu großen Teilen abgeschlossen. Die Maßnahmen wurden bzw. werden im Rahmen von jeweils dafür erteilten Genehmigungen durchgeführt.

Parallel zu den Rückbauarbeiten des Schritts 3 wurde im Dezember 1996 die Errichtung und der Betrieb der VEK zur Konditionierung des gelagerten HAWC in fünf Teilschritten beantragt. Im September 2009 konnte der Betrieb auf der Basis der 2. Teilbetriebsgenehmigung vom 24.02.2009 (2. TBG) aufgenommen werden. Im Juli 2010 war das gesamte gelagerte HAWC verglast. Die Anlage wurde im Anschluss daran dekontaminiert, wobei die Dekontaminationslösungen so weit wie möglich ebenso verglast wurden. Im November 2010 wurde der Verglasungsbetrieb endgültig eingestellt und mit den im Rahmen der 2. TBG und der Genehmigung für den Schritt 4 gestatteten Außerbetriebnahmen begonnen.

Der Schritt 4 wurde mit der 21. Stilllegungsgenehmigung vom 23.04.2010 gestattet und ist abgeschlossen. Er umfasste im Wesentlichen Außerbetriebnahmen von Einrichtungen in den ehemaligen HAWC-Lagereinrichtungen und von Prozesseinrichtungen in der VEK sowie von anderen Systemen und Komponenten, die nach Abschluss der Verglasung nicht mehr benötigt werden. Mit der Umsetzung des Schritts 4 wurden unter anderem die Voraussetzungen geschaffen, um die Maßnahmen des Schritts 5 vollständig durchführen zu können.

Ziel der Maßnahmen des Rückbauschriffs 5 ist der vollständige Rückbau aller Installationen in den HAWC-Lagergebäuden „Haupt-Waste-Lager“ (HWL) und LAVA sowie in der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) und letztlich die Aufhebung der Strahlenschutzbereiche. Der Rückbauschriff 5 gliedert sich dabei in insgesamt 10 Teilschritte (RB 5.1 bis RB 5.10), die nur teilweise aufeinander aufbauen:

- RB 5.1 Erschließung HWL-Zugang Süd
- RB 5.2 Fernhantierte Demontage der MAW-Lagerbehälter im HWL-Raum R.6
- RB 5.3 Fernhantierte Demontage der HAWC-Lagerbehälter im HWL und in der LAVA
- RB 5.4 Demontage des LAVA-HA-Labors und der LAVA-Zellen L3, L4 und L5
- RB 5.5 Demontage der Resteinrichtungen HWL
- RB 5.6 Demontage der Resteinrichtungen und Aufhebung des Kontrollbereiches LAVA
- RB 5.7 Demontage des Rohrkanals LAVA-ELMA und Aufhebung des Kontrollbereiches ELMA
- RB 5.8 Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)
- RB 5.9a Vorgezogene manuelle Demontage in der VEK
- RB 5.9b Manuelle Demontage der Medien- und Energieversorgung in der VEK und auf den Rohrbrücken I bis IV
- RB 5.9c Demontage der Resteinrichtungen und Aufhebung des Kontrollbereichs VEK
- RB 5.10 Rückbau der Einrichtungen in den restlichen Infrastrukturanlagen der WAK

Die Maßnahmen der Rückbaubereiche 5.1, 5.2, 5.9a und 5.9b sind bereits vollständig umgesetzt. Die mit den Rückbaubereichen 5.3, 5.4 und 5.8 genehmigten Maßnahmen befinden sich derzeit in der Durchführung.

1.2 Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand umfasst die vollständige Demontage aller noch im HWL und HWL-Anbau Süd befindlichen Resteinrichtungen, deren Demontage nicht bereits in den Rückbaubereichen RB 5.1 bis RB 5.3 beantragt wurde. Er ist Teil des Schritt 5, der alle Maßnahmen umfasst, um die Lagereinrichtungen HWL/LAVA, die Verglasungseinrichtung Karlsruhe VEK, sowie die Restanlagen zurückzubauen und in einen freigabefähigen Zustand zu überführen. Zielsetzung ist die Überführung der folgenden Gebäude in einen freigabefähigen Zustand:

- HWL und HWL-Anbau Süd mit LAVA Zelle L1 und L2
- Container der Fortluftüberwachung PG/HWL (Bau 1542)
- Unterstand der Hilfsdampf- und Hilfsdruckluftherzeugung (Bau 1546)
- Lüftungssteuerung HWL (Bau 1547)

Hierfür werden die jeweiligen (Rest-)Einrichtungen sowie der Fortluftkamin PG/HWL Bau 1503 demontiert.

Die beantragten Maßnahmen werden mit dieser Genehmigung in Abschnitt I.1 genehmigt. Die Freigabe selbst ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheids, sondern erfolgt in separaten Bescheiden gemäß Teil 2 Kapitel 3 der Strahlenschutzverordnung.

1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob die Verpflichtung besteht, eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 i.V.m. § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach § 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchzuführen. Dies ist nicht der Fall.

Sie hat außerdem nach entsprechender Prüfung und aufgrund einer verfahrensrechtlichen Ermessensentscheidung von einer Auslegung und Bekanntmachung des Vorhabens nach der AtVfV abgesehen.

Die Begründungen für die Entscheidungen sind in Abschnitt II.2.2 aufgeführt.

1.3.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung und Anhörung

Zur Prüfung der Sicherheit des beantragten Vorhabens hat die Genehmigungsbehörde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) hinzugezogen. Die TÜV SÜD ET hat das Vorhaben unter dem Aspekt der Sicherheit abschließend bewertet.

Zur Prüfung von Aspekten der Anlagensicherung hat die Genehmigungsbehörde die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH hinzugezogen. Die GRS hat das Vorhaben unter dem Aspekt der Sicherheit abschließend bewertet.

Hierzu wurde das Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hergestellt.

Von der zuständigen Baubehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, wurde eine baurechtliche, bautechnische und brandschutztechnische Stellungnahme eingeholt und das Einvernehmen hergestellt.

Es wurde auch geprüft, ob das Projekt geeignet ist, die das KIT-Gelände umgebenden NATURA 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen und ggf. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss. Auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung wird im Benehmen mit der nach § 38 Abs. 1 LNatSchG zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet.

Die Ergebnisse der Begutachtungen und der Behördenbeteiligung wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 LVwVfG vor Erteilung dieser Genehmigung abschließend angehört. Mit Schreiben vom 27.11.2023 (Az.: TGG-LAC/23/0519, Ident-Nr. SRA/1320/AB/W 452.882.1) teilt die Antragstellerin mit, dass sie keine Einwände zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen hat.

1.3.3 Festsetzung der Deckungsvorsorge

Für die WAK wurde mit Bescheid vom 18.08.2022 (Az.: UM3-4651-1749/2/2) eine Deckungssumme von 80 Mio. Euro festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zu einer Neufestsetzung weiter.

2 Rechtliche und fachliche Würdigung

2.1 Begründung für den Gestattungsumfang

Beantragt ist im Wesentlichen die Demontage von Einrichtungen des HWL und HWL-Anbau Süd. Dem Antrag wurde in vollem Umfang entsprochen, da die Einrichtungen nicht mehr benötigt werden. Die beantragte Demontage trägt insgesamt zum Abbau der Gesamtanlage bei und kann ohne Rückwirkungen auf den Restbetrieb der Anlage sowie auf parallellaufende Abbauvorhaben durchgeführt werden.

2.2 Begründung der Entscheidungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zum Verzicht auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

2.2.1 Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG

Die hier gestatteten Maßnahmen ordnen sich in das Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) ein.

Für die Betrachtung, ob eine UVP-Pflicht besteht, wurde § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG herangezogen. Danach wird für die Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP erfolgte, eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Grundvorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Bei dem Grundvorhaben handelt es sich um den Abbau einer Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe, für welches nach Anlage 1 Nummer 11.1 Halbsatz 1 eine UVP-Pflicht besteht, jedoch keine Größen- und Leistungswerte festgeschrieben sind. Die jetzt anstehenden Abbaumaßnahmen sind in Anlage 1 UVPG unter Nr. 11.1, letzter Halbsatz als „einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen“ einzustufen. Solche Maßnahmen gelten gemäß letztem Halbsatz unter Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG als Änderung des Grundvorhabens im Sinne von § 9 UVPG.

Danach ist für den vorliegenden Fall gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung § 7 UVPG entsprechend.

Für die Einschätzung, ob die gestatteten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, wurden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt.

Der Prüfung lagen die unter Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen der Antragstellerin zugrunde. Darüber hinaus wurden die bisher genehmigten Arbeiten im Rahmen des Rückbaukonzeptes der WAK berücksichtigt.

Die Prüfung des Vorhabens hat in der Gesamtschau ergeben, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Prüfung des beantragten Abbaus von Anlagenteilen ist daher keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung vom 21.07.2020 wurde mit der Bekanntmachung vom 04.09.2020 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG durch Einstellung auf dem UVP-Portal der deutschen Bundesländer im Internet (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Die Prüfung der nach dem 21.07.2020 revidierten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Änderungen geringfügig sind und keinen Einfluss auf die Einschätzung haben, ob die gestatteten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

2.2.2 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 4 AtVfV

Es besteht keine Verpflichtung zur Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens. Im vorliegenden Fall war § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV anzuwenden. Danach kann die Genehmigungsbehörde von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das trifft nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AtVfV insbesondere dann zu, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden oder die sicherheitstechnischen Nachteile der Änderung im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen gering sind. Das ist für das beantragte Vorhaben der Fall. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV genannten Kriterien treffen auf das Vorhaben nicht zu.

Die Genehmigungsbehörde hat daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Bekanntmachung und Auslegung abzusehen, weil eine Öffentlichkeitsbeteiligung keinen bedeutsamen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für das beantragte Vorhaben erwarten lässt und sich durch das Vorhaben keine sicherheitstechnischen Nachteile ergeben.

2.2.3 Verzicht auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die WAK liegt auf dem Gelände des KIT Campus Nord (KIT – CN). Dieses Gelände ist allseitig von den NATURA 2000-Gebieten „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ und „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“ umgeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) als zuständige Genehmigungsbehörde u. a. nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geprüft, ob das Projekt geeignet ist, diese NATURA 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung dieser NATURA 2000-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen ist, da die beantragten Maßnahmen im Wesentlichen innerhalb der Anlage durchgeführt werden. Im Außenbereich finden Demontagen, insbesondere des Fortluftkamins statt, die von verhältnismäßig kurzer Dauer sind und auf dem umzäunten und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Anlagen-gelände stattfinden. Zusätzlich sind die nötigen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen getroffen. Die Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Ableitungen mit der Luft oder dem Wasser.

Es ist kein erhöhter Baulärm und ein nur in geringem Maß erhöhter Bauverkehr (hauptsächlich zum Abtransport der anfallenden Reststoffe) zu erwarten. Eine Wirkung in das Schutzgebiet hinein und eine Verschlechterung des Schutzgebietszustands sind daher nicht zu besorgen.

Das UM kommt daher zu dem Ergebnis, dass auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

Gemäß § 38 Abs. 1 LNatSchG ist vor der Entscheidung das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2023 mit welchem auch die Erlaubnis für die Veränderung bestehender Gebäude (Abbau Fortluftkamin) erteilt wurde.

2.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Die atomrechtliche Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß heranzuziehen sind, wurde nachgewiesen.

2.3.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bzw. des Abbaus der Anlage verantwortlichen Personen ergeben.

Die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der bestellten bzw. der zu bestellenden verantwortlichen Personen wurde bereits in vorlaufenden Genehmigungsverfahren oder wird vor ihrer jeweiligen Bestellung geprüft. Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG und die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG sind im erforderlichen übergeordneten Betriebsreglement „Personelle Betriebsorganisation der KTE“ („Rahmen-PBO“) aufgeführt. Die betreffenden Personen sind dem UM als zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb und durch den Abbau der WAK bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die das positive Urteil in Frage stellen.

Für gegebenenfalls später neu hinzutretende verantwortliche Personen ist deren Bestellung und Zuverlässigkeitsüberprüfung durch Nebenbestimmungen bereits erteilter Genehmigungen geregelt. Danach ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12b AtG des in der Anlage tätigen Personals entsprechend der Verordnung für die Über-

prüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung - AtZüV) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und des verantwortlichen Personals erfüllt.

2.3.2 Fachkunde der verantwortlichen Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bzw. des Abbaus der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Mit dieser (30. Stilllegungs-) Genehmigung erfolgt keine Neubestellung verantwortlicher Personen nach § 7 Abs. 2 AtG. Die Betriebsorganisation der WAK ist für die Maßnahmen dieser Genehmigung geeignet und die Personalkapazitäten sind dafür ausreichend bemessen. Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG und die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG sind in der Rahmen-PBO des Betriebsreglements der KTE aufgeführt.

Die Fachkundeanforderungen für das verantwortliche Personal der WAK sind in der Rahmen-PBO der KTE und in der anlagenspezifischen PBO des Betriebsreglements der WAK festgelegt. Sie lehnen sich an die Fachkundeanforderungen der BMU-Fachkunderichtlinie für Kernkraftwerkspersonal an und waren in vorlaufenden Verfahren vom zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG mit positivem Ergebnis geprüft worden. Sie enthalten Anforderungen an die berufliche Ausbildung, die praktische Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse.

Die Genehmigungsbehörde hat die vorgelegten Fachkundenachweise für die im Betriebsreglement aufgeführten verantwortlichen Personen bei ihrer Bestellung geprüft und kam jeweils zu dem Ergebnis, dass deren Fachkunde nachgewiesen ist. Das im Betriebsreglement enthaltene Aus- und Weiterbildungsprogramm stellt sicher, dass die jeweils erworbene Fachkunde in regelmäßigen Abständen erneuert wird.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist daher erfüllt.

2.3.3 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb bzw. dem Abbau der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb bzw. Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Die Anforderungen der BMU-Richtlinie über die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals sind in der PBO im Betriebsreglement der KTE (Rahmen-PBO) und der WAK (anlagenspezifische PBO) umgesetzt.

Das im Betriebsreglement enthaltene Aus- und Weiterbildungsprogramm stellt sicher, dass die notwendigen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen erneuert werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

2.3.4 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Basis der Bewertung, ob die erforderliche Vorsorge gegen Schäden beim Rückbau von Einrichtungen der WAK getroffen ist, ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierfür wurden die für den Betrieb einer kerntechnischen Anlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen, Empfehlungen und Bekanntmachungen, soweit sie für den Abbau anwendbar sind, als Prüfungsgrundlage zugrunde gelegt.

Im herangezogenen Sachverständigengutachten der TÜV SÜD ET vom September 2021, Az.: MAN-ETP-21-0025, sind die Prüfgrundlagen einschließlich des kerntechnischen Regelwerks im Einzelnen zitiert.

In diesem Gutachten wurde von der TÜV SÜD ET zusammenfassend bestätigt, dass für die mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist, die Einhaltung der relevanten Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) gewährleistet ist und die aufgrund der Abgabe radioaktiver Stoffe zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Die TÜV SÜD ET hat insbesondere bestätigt, dass

- der Ausgangszustand für die Arbeiten in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt ist,
- die Arbeiten sicher durchgeführt werden können und durch die Arbeiten selbst keine unzulässigen Rückwirkungen auf den Restbetrieb der Anlage sowie auf parallellaufende Rückbauvorhaben zu erwarten sind,
- bei der Sammlung und Entsorgung der radioaktiven Reststoffe die erforderliche Vorsorge, mit Anwendung des BHB-Kapitel 1.10 „Ordnung über radioaktive Reststoffe“, getroffen ist,

- die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und des kerntechnischen Regelwerkes an das Vorhaben zu stellenden Anforderungen im Bereich der System- und Verfahrens-, Maschinen-, Bau-, Lüftungs-, Elektro-, Leit- und Kommunikationstechnik, des Strahlen- und Brandschutzes, des Betriebsreglements sowie der Organisation und der Fachkunde des Personals erfüllt werden,
- die erforderliche Vorsorge zum Schutz des Personals getroffen ist und
- mit der vorhandenen Auslegung der Anlage sowie den geplanten Vorsorgemaßnahmen die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist.

In seiner Stellungnahme vom 20.06.2023, Az.: MAN-ETS4-23-0109, hat der TÜV SÜD ET bestätigt, dass das Gutachten vom September 2021 weiterhin dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Die Genehmigungsbehörde hat das Gutachten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf die zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks überprüft. Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde aufgrund des eigenen Sachverstands die Antragsunterlagen überprüft. Nach dieser eigenen Überprüfung macht sich die Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der Begutachtung zu eigen und kommt zu dem Ergebnis, dass

- sich die genehmigten Tätigkeiten in das in Abschnitt II.1.1 beschriebene Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der WAK einfügen,
- durch die hier gestatteten Demontagen die Durchführung der weiteren Rückbaumaßnahmen weder verhindert noch erschwert wird und eine unzulässige Rückwirkung auf den Restbetrieb der Anlage nicht zu befürchten ist,
- alle notwendigen anlagentechnischen Voraussetzungen und sicherheitstechnischen Bedingungen für die Demontagen festgelegt sind,
- die Rückbauarbeiten ohne unzulässige Gefährdung des Personals oder der Umgebung durchgeführt werden können,
- das bestehende Stilllegungs- und Abbau-Regelwerk der WAK alle für die Sicherheit der Anlage bedeutsamen Angaben enthält,

und somit die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge zum Schutz des Personals und der Umgebung beim Rückbau der WAK-Einrichtungen getroffen ist und die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung eingehalten sind. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist erfüllt.

Nachfolgend sind relevante Einzelheiten der Bewertung dargelegt.

2.3.4.1. Anlagentechnische Voraussetzungen zur Durchführung der Rückbauarbeiten

Die beantragten Maßnahmen dürfen nur gestattet werden, wenn der sichere Zustand der Gesamtanlage, insbesondere der Einschluss der radioaktiven Stoffe nicht gefährdet wird und der sichere Betrieb noch benötigter Systeme sichergestellt ist.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde erbrachte folgendes Ergebnis:

- Die beabsichtigten Demontagen sind zulässig, da die Komponenten nicht mehr benötigt werden und sie rückwirkungsfrei demontiert werden können.
- Die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung von bestimmten Maßnahmen sind im Montage- und Rückbauablaufplan als Haltepunkte korrekt festgelegt.
- Die radiologische Ausgangslage in den betroffenen Räumen und Zellen ist ausreichend beschrieben und berücksichtigt.
- Die noch zu betreibenden Systeme oder Teile der Systeme sind vollständig und ihrer sicherheitstechnischen Einstufung entsprechend erfasst. Alle für ihren sicheren Betrieb notwendigen Regelungen einschließlich der Maßnahmen bei anomalem Betrieb und bei Störfällen sind vollständig im Betriebshandbuch der WAK enthalten.
- Alle für die sichere Durchführung der Arbeiten benötigten Regelungen, einschließlich der Maßnahmen bei anomalem Betrieb und bei Störfällen sind vollständig im Betriebshandbuch der WAK enthalten.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Gutachtens der TÜV SÜD ET und unter Berücksichtigung der eigenen durchgeführten Überprüfungen kommt die Genehmigungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass die anlagentechnischen Voraussetzungen für die Durchführung der Rückbauarbeiten gegeben sind.

2.3.4.2. Durchführung der Maßnahmen

Bei der Durchführung der gestatteten Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass die Demontageeinrichtungen und die Demontagen den notwendigen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf den Einschluss der radioaktiven Stoffe und den Schutz des Personals genügen, eine sinnvolle Abbaufolge eingehalten wird und alle Maßnahmen rückwirkungsfrei auf den Restbetrieb und die noch folgenden Rückbauschritte erfolgen.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde erbrachte folgendes Ergebnis:

- Eine unzulässige Rückwirkung auf parallellaufende Rückbauvorhaben oder den Restbetrieb der Anlage ist nicht zu besorgen.

- Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Betriebsordnungen ist der Schutz von Personen und Einrichtungen gewährleistet und die Vorgaben des Atomgesetzes, des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung erfüllt.
- Es werden Demontage- und Zerlegetechniken eingesetzt, die in den vorlaufenden Rückbausritten oder im konventionellen Rückbau bereits erfolgreich angewandt wurden.
- Die gestatteten Maßnahmen werden nach dem gültigen betrieblichen Regelwerk der WAK und den zugehörigen Arbeitsrichtlinien und Anweisungen durchgeführt, insbesondere nach dem Betriebshandbuch Teil 1 Kap. 1.3 („Instandhaltungsordnung“). Diese Regelungen wurden bereits in den vorlaufenden Rückbausritten angewandt und stellen sicher, dass alle Tätigkeiten von fachkundigen Personen geplant werden, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Personals und der Anlage getroffen werden sowie sicher und ohne schädliche Rückwirkungen auf noch zu betreibende Systeme durchgeführt werden können.
- Die gestatteten Maßnahmen sind in den Unterlagen ausreichend genau aufgeführt und vollständig erkennbar.
- Die vorgesehene Durchführung der Arbeiten stellt sicher, dass die erforderliche Schadensvorsorge während der Demontagen getroffen ist und der Anlagenzustand nach Abschluss der Maßnahmen korrekt dokumentiert ist.
- Der bau- und anlagentechnische Brandschutz sowie Flucht- und Rettungswege sind während und nach Durchführung der Arbeiten ausreichend gewährleistet.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens der TÜV SÜD ET abschließend zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen bei der Durchführung der Maßnahmen erfüllt sind und sich die Anlage während der Tätigkeiten und nach deren Abschluss in einem sicheren Zustand befindet.

2.3.4.3. Störungen und Störfälle

Bereits mit den Antragsunterlagen zum Rückbaubereich 5.1 (RB 5.1) „Erschließung HWL, Anbau Süd“, dessen Maßnahmen mit der Änderungsgenehmigung vom 03.03.2004 gestattet worden waren, war eine umfassende Sicherheitsbetrachtung für den gesamten Schritt 5 vorgelegt worden, die im Auftrag der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Gutachtens zum RB 5.1 vom zugezogenen Gutachter, der damaligen TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg, geprüft worden war. In der Sicherheitsbetrachtung wurden Einwirkungen von innen (Kritikalität,

Brand und Selbsterhitzung, Explosion, Leckage, Lastabsturz und mechanische Einwirkungen, Fehlbedienungen, der Ausfall von Hilfssystemen und maschinentechnischen Einrichtungen) sowie Einwirkungen von außen (Erdbeben, Flugzeugabsturz, Explosionsdruckwelle und Hochwasser) untersucht. In den Antragsunterlagen zu den hiermit genehmigten Maßnahmen wurden ergänzend zu der Sicherheitsbetrachtung für den RB 5.1 bestimmte Details näher betrachtet.

Der zugezogene Gutachter bestätigt, dass die vorgelegte Sicherheitsbetrachtung für die hiermit genehmigten Maßnahmen in Verbindung mit der im RB 5.1 vorgelegten Sicherheitsbetrachtung hinsichtlich der zu betrachtenden Störfallmöglichkeiten und Vorsorgemaßnahmen vollständig und richtig ist und stellt zusammenfassend fest, dass mit der vorhandenen Auslegung der Anlage sowie den geplanten Vorsorgemaßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gegen Störfälle getroffen ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt unter Berücksichtigung der Bewertung des zugezogenen Gutachters abschließend zu dem Ergebnis, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gegen Störfälle getroffen ist.

2.3.4.4. Schutz des Personals und der Umwelt

Außer dem Einschluss der radioaktiven Stoffe in der Anlage zum Schutz der Umwelt müssen zum Schutz des Personals neben den im Rahmen der Arbeitsplanung festzulegenden persönlichen Schutzmaßnahmen bei den Arbeiten im Innenbereich ausreichende Abschirmmaßnahmen und eine geeignete Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung sichergestellt sein.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde erbrachte folgendes Ergebnis:

- Der Einschluss der radioaktiven Stoffe in der Anlage wird durch die Unterdruckstaffelung von niedrig zu hoch kontaminierten Bereichen und durch die Abgabe der Abluft über Filterstrecken realisiert. Die Ausstattung der WAK mit Einrichtungen zur Emissions- und Immissionsüberwachung sowie die dafür anzuwendenden Regelungen stellen sicher, dass Emissionen erkannt und dokumentiert und die Immissionen laufend überprüft werden.
- Die Schleusen zu den Arbeitsbereichen, die Unterdruckstaffelung von niedrig zu hoch kontaminierten Bereichen und die bei der WAK gültigen administrativen Maßnahmen des BHB Teil 1 Kapitel 1.4 („Strahlenschutzordnung“) wie beispielsweise die regelmäßigen Kontaminationsmessungen auf Transportwegen und die Überwachung der Schleusen, wurden beim Rückbau der WAK in der Vergangenheit erfolgreich angewandt und sind geeignet, auch in den Räumen

des HWL und HWL-Anbau Süd der Kontaminationsverschleppung entgegenzuwirken.

- An geeigneten Stellen der Anlage und in der Umgebung sind Messstellen zur Überwachung der Ortsdosisleistung und der Aerosolentwicklung vorhanden, deren Melde- und Alarmschwellen so gewählt wurden, dass sowohl für das Betriebspersonal eine frühzeitige Warnung und ein ausreichender Abstand zum Grenzwert nach § 78 StrlSchG sichergestellt ist als auch eine Überwachung zum Schutz der Umwelt erfolgen kann.
- Bei allen gestatteten Maßnahmen werden die gültigen Arbeitsschutz- und Strahlenschutzmaßnahmen, insbesondere die Festlegungen des Betriebshandbuchs Teil 1 Kapitel 1.4 („Strahlenschutzordnung“) der WAK, angewendet, deren Eignung festgestellt wurde. In der Strahlenschutzordnung der WAK sind unter anderem das routinemäßige Strahlenschutzverfahren und das besondere Strahlenschutzverfahren bei Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung enthalten, die sicherstellen, dass bei den jeweils durchzuführenden Tätigkeiten angemessene und vor allem vorbeugende Schutzmaßnahmen für das Personal ergriffen werden.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens der TÜV SÜD ET zu dem Ergebnis, dass mit den bereits vorhandenen und den geplanten Schutzmaßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge zum Schutz des Personals und der Umwelt getroffen ist.

2.3.4.5. Nachweis der sicheren Entsorgung anfallender Reststoffe

Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, stilllegt, hat dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (siehe § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 AtVfV sind vom Antragsteller zur Erfüllung der Anforderungen des § 9a AtG eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung des Anfalls, zur schadlosen Verwertung und zur geordneten Beseitigung von radioaktiven Reststoffen sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zu ihrer Endlagerung vorzulegen. Darüber hinaus müssen die Anforderungen und Verfahren der AtEV eingehalten wer-

den. Die vorgelegten Nachweise der Antragstellerin zum gesicherten Entsorgungsweg sind von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf ihre Belastbarkeit hin zu beurteilen.

Die vorgenannten Anforderungen sind nach Prüfung der Genehmigungsbehörde in ausreichendem Maße erfüllt. Eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe und eine Mengenabschätzung sind in den Genehmigungsunterlagen enthalten, ebenso eine Beschreibung des Entsorgungsweges.

Die Reststoffe werden zur weiteren Verarbeitung entsprechend den Festlegungen des BHB-Kapitels 1.10 „Ordnung über radioaktive Reststoffe“ an die Entsorgungsbetriebe (EB) der KTE abgegeben. Die Antragstellerin verfügt über alle dafür notwendigen Umgangsgenehmigungen, über ausreichende Annahmekapazitäten für die bei diesem Vorhaben anfallenden Rohabfälle und ausreichende Zwischenlagerkapazitäten für die im Rahmen dieses Vorhabens konditionierten radioaktiven Abfälle. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Rahmen der bestehenden Betriebsordnungen durchgeführt.

Der Gutachter hat bestätigt, dass die getroffenen Annahmen zur Deklaration der anfallenden Reststoffe nachvollziehbar sind und die angesetzten Nuklidvektoren, die zur Aktivitätsabschätzung und zur Deklaration der Reststoffe dienen, geeignet sind. Der zugezogene Gutachter hat in seinem Gutachten außerdem dargelegt, dass die Vorgaben des § 9a Abs. 1 AtG und der AtEV zur schadlosen Verwertung und Entsorgung radioaktiver Reststoffe eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gutachters kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

2.3.4.6. Qualitätssicherung und Dokumentation

Die WAK verfügt in ihrem Betriebsreglement über eine geprüfte „Rahmenbeschreibung Qualitätssicherung“, in der die Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen festgeschrieben sind. Die Regelungen sehen unter anderem vor, die einzelnen Komponenten nach ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung zu klassifizieren. Weitere Festlegungen zu Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen werden in den „Rahmen-Dokumentationsanforderungen“ der KTE getroffen.

Der Einstufung und Klassifizierung der bei diesem Vorhaben zur Anwendung kommenden Komponenten in Anforderungsstufen und Prüfklassen liegt insbesondere die Technische Beschreibung (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-3) zugrunde. Auf dieser

Basis ist die jeweilige Prüfbeteiligung bei der Vorprüfung, Bauprüfung, Montage- und Abnahmeprüfung, Funktionsprüfung sowie bei der wiederkehrenden Prüfung geregelt und in der Komponentenprüfliste festgelegt (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-4).

Der zugezogene Gutachter und die Genehmigungsbehörde kommen nach Abschluss ihrer Prüfungen zu dem Ergebnis, dass die Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den hier genehmigten Maßnahmen ausreichen, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten.

Die notwendigen Änderungen am betrieblichen Regelwerk der WAK sind in der Änderungsprüfliste (Abschnitt I.2.13, Unterlage U5-5) vollständig erfasst. Damit ist in Verbindung mit den Festlegungen der Rahmen-Dokumentationsanforderungen der KTE sichergestellt, dass die jetzt gestatteten Änderungen der Anlage bis zu ihrem Endzustand ordnungsgemäß dokumentiert und die Unterlagen entsprechend ihrer vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sicher verwahrt werden.

2.3.5 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist.

Mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 18.08.2022 wurde die Höhe der Deckungsvorsorge auf 80 Mio. Euro festgesetzt. Die Festsetzung beruht auf § 11 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Anlage 4 AtDeckV. § 12 AtDeckV wurde für die WAK nicht herangezogen, da nicht auszuschließen ist, dass sich neben den aktivierten und kontaminierten Anlagenteilen noch Überreste von verfestigten Spaltproduktlösungen in den einzelnen Lagerbehältern befinden.

Bis zu einer Neufestsetzung gilt die bestehende Festsetzung weiter.

Die atomrechtliche Deckungsvorsorge für die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) wird für den Bund durch den ersten Nachtrag vom 08.12.2022 (G 6121-11) zur Garantieerklärung G 6121-1 vom 19.11.2020 des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, für das Land Baden-Württemberg durch die Garantieerklärung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 13.12.2022 im Verhältnis 91,8 zu 8,2 Prozent erbracht.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist daher erfüllt.

2.3.6 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Im Zuge der mit dieser Genehmigung gestatteten manuellen Demontagen und fernhantierten Demontagen werden keine Objektsicherungseinrichtungen außer Betrieb genommen. Erst während des Rückzugs aus dem HWL und HWL-Anbau Süd und damit einhergehenden Restdemontagen, werden die Zugänge zu den beiden Gebäuden und untereinander schrittweise verschlossen. Die Objektsicherungseinrichtungen werden begleitend hierzu außer Betrieb genommen. Zum Ende des Rückbauvorhabens sind die Gebäude HWL und HWL-Anbau Süd in einen freigabefähigen Zustand überführt und verschlossen.

Die GRS kommt in ihrem Gutachten vom Dezember 2020 (übermittelt mit Schreiben vom 15.12.2020, Az.: 502379/1231/2020) zu dem Ergebnis, dass anforderungsgemäße Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter getroffen werden. Die GRS hat dabei Gutachtensbedingungen und Hinweise ausgesprochen.

Im weiteren Verfahren hat die Antragstellerin Unterlagen zur Erfüllung der Gutachtensbedingungen und Hinweise vorgelegt.

Die GRS kommt nach Prüfung der Unterlagen in der Stellungnahme vom 01.03.2021 (Az.: 502379/140/2021) in Verbindung mit der Stellungnahme vom 29.09.2021 (Az.: 502379/856/2021) zu dem Ergebnis, dass die Gutachtensbedingungen und Hinweise erfüllt werden. Mit Stellungnahme ebenfalls vom 29.09.2021 (Az.: 502379/857/2021) bewertet die GRS die diesem Genehmigungsbescheid zugrundeliegende Revision H der Antragsunterlagen. Die GRS kommt zu dem Ergebnis, dass die zuvor vorgelegte Revision anforderungsgerecht ist und die nun vorgelegte Revision H lediglich redaktionelle Änderungen enthält und somit diese ebenfalls den Anforderungen entspricht. Da mit Wirkung vom 01.01.2023 die "SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe in Kerntechnischen Anlagen - Sisorak" in Kraft getreten ist, war es erforderlich zu prüfen, ob die Anforderungen der neuen Richtlinie ebenfalls erfüllt werden. Die GRS kommt hierzu mit Stellungnahme vom 08.03.2023 (Az.: 502379/171/2023) zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der Sisorak erfüllt werden.

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hatte im Genehmigungsverfahren zur 2. TBG der VEK eine Untersuchung zu den Folgen eines absichtlich herbeigeführten Flugzeugabsturzes auf die VEK betrachtet. Die Abschätzung der denkbaren radiolo-

gischen Folgen eines solchen Absturzes ergab, dass selbst im denkbar ungünstigsten Fall der Katastrophenschutz eingreifend für die Evakuierung in den nächsten bewohnten Gebieten nicht erreicht würde. Da sich seitdem das Aktivitätsinventar in der VEK deutlich reduziert hat, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dieser Genehmigung keine weiteren Untersuchungen veranlasst.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens und der Stellungnahmen der GRS kommt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auch bei den hier gestatteten Maßnahmen erfüllt ist.

2.3.7 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 14 AtVfV

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren.

Das UM hat die Belange des Katastrophenschutzes mit dem IM als zuständiger oberster Landesbehörde abgestimmt. Durch den Abschluss des Betriebs der VEK wurde das Freisetzungspotential der Gesamtanlage WAK deutlich herabgesetzt. Im Rahmen der Deregulierung nach Verglasungsende wurden die Notfallschutzmaßnahmen an den aktuellen Anlagenzustand angepasst. Die Voraussetzungen dafür waren bereits im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der 21. SG mit positivem Ergebnis geprüft worden. Die Belange des Katastrophenschutzes sind somit berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind durch diese Genehmigung nicht betroffen bzw. sind bereits in den vorlaufenden Genehmigungsschritten berücksichtigt worden.

Das UM stellt im Ergebnis fest, dass keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen.

2.4 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG

Die Genehmigung dient dem weiteren Rückbau der WAK und damit der Reduzierung des Aktivitätsinventars in der Anlage. Letztendlich dient der Rückbau dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen entsprechend § 1 Nr. 2 AtG und ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse. Gründe, die es rechtfertigen könnten, die beantragte Genehmigung nicht oder nicht so wie geschehen zu erteilen, sind nicht ersichtlich.

2.5 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG

Die Nebenbestimmungen in den Abschnitten I.3.1 und I.3.2 beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher.

Die Nebenbestimmung 3.1.1 stellt sicher, dass erforderliche Haltepunkte und Prüfungen mit Gutachterbeteiligung beachtet werden.

Die Nebenbestimmung 3.1.2 stellt sicher, dass die Aufsicht über die genehmigten Maßnahmen von Anfang an ausgeübt werden kann.

Die Nebenbestimmung 3.1.3 dient einem systematischen Erfahrungsgewinn, der in den noch folgenden Abbauschritten bei der Planung und Realisierung nutzbar gemacht werden kann. Unberührt bleiben Meldepflichten nach gesetzlichen Vorschriften (AtSMV) und nach anderweitig bereits bestehenden Regelungen.

Die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.7 dienen der aufsichtlichen Kontrolle bei der Durchführung der bautechnischen Maßnahmen.

Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres erkennbar sind, konnte gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

2.6 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 6 AtKostV werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung der Antragstellerin von der Gebührenerhebung liegt im öffentlichen Interesse. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben in einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.02.2006 festgelegt, dass die Umstrukturierung des Projekts WAK im öffentlichen Interesse gemäß § 6 AtKostV liegt und deshalb in den für den Rückbau der WAK erforderlichen Genehmigungsverfahren von einer Gebührenerhebung abzusehen ist. Die vorliegende Genehmigung schafft die Voraussetzungen für den weiteren Rückbau der WAK und ergeht somit gebührenfrei. Die Auslagen sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG zu erstatten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

IV. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 16.01.2024

Az.: UM3-4651-1845/2/21

Thomas Wildermann